

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Luftfahrtsicherheitsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen (Luftfahrtsicherheitsgesetz – LSG), BGBl. Nr. 824/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2004, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, den Zutritt eines Menschen zu einem Zivilluftfahrzeug oder zu einem nach § 2 genannten Sicherheitsbereich von seiner Bereitschaft abhängig zu machen, seine Kleidung und sein Gepäck nach § 2 kontrollieren zu lassen, und ihm im Falle seiner Weigerung den Zutritt zu untersagen.“

2. § 3 Abs. 2 erster Satz lautet:

„(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, einem Menschen den Zutritt zu einem Zivilluftfahrzeug oder zu einem nach § 2 genannten Sicherheitsbereich zu untersagen, der eine Waffe, Kriegsmaterial, Munition, Schieß- oder Sprengmittel oder einen anderen, durch Verordnung des Bundesministers für Inneres als besonders gefährlich bezeichneten Gegenstand mit sich führt oder sich ein solcher in seinem aufgegebenen Gepäck befindet, es sei denn, es handelt sich um

1. eine Person, die von der obersten Zivilluftfahrtbehörde des Staates, in dem das Luftfahrzeug registriert ist, mit der Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben an Bord des Luftfahrzeugs betraut worden ist,
2. ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes in Wahrnehmung dienstlicher Angelegenheiten oder
3. eine Person, der vom Sicherheitsdirektor, in dessen örtlichem Wirkungsbereich sich der Zivilflugplatz befindet, eine schriftliche Ausnahmegenehmigung erteilt wurde; diese kann öffentlich Bediensteten in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben oder dem Sicherheitspersonal des Flugplatzhalters, sofern diesen Personen nachweislich eine Aufgabe im Sicherheitsbereich zukommt, erteilt werden.“

3. Nach § 4 wird folgender § 4a samt Überschrift eingefügt:

„Beauftragung eines Flugplatzhalters

§ 4a. Bei großen Flughäfen, das sind solche, die ein jährliches Passagieraufkommen von mindestens 3 Millionen Passagieren haben, ist der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ermächtigt, den Flugplatzhalter dieses großen Flughafens mit der Durchführung der Sicherheitskontrollen vertraglich zu beauftragen.“

4. In § 5 Abs. 1 wird nach der Bezeichnung „§ 4“ die Wortfolge „oder § 4a“ eingefügt.

5. § 5 Abs. 1 Z 1 lautet:

„Sicherheitskontrollen im Bereich mindestens eines Flugplatzes für eine Dauer von mindestens drei Jahren durchzuführen, wobei eine Weitergabe der Leistungserbringung an einen Subunternehmer unzulässig ist;“

6. In § 5 Abs. 1 wird am Ende der Z 9 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 10 angefügt:

„10. am Ende eines jeden Quartals einen Bericht über die Qualitätskontrollmaßnahmen und deren Ergebnisse an das Bundesministerium für Inneres vorzulegen, sofern der Vertrag nach dem 1. Juli 2008 abgeschlossen wurde.“

7. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Ein Vertrag gemäß § 4 oder § 4a hat jedenfalls die Verpflichtung des Bundes zur Vergütung nach Leistungsstunden oder nach einem Fixbetrag pro abfliegenden Passagier vorzusehen.“

8. In § 7 Abs. 1 und 4 wird jeweils nach dem Wort „Unternehmens“ die Wortfolge „oder eines nach § 4a beauftragten Flugplatzhalters“ und im Abs. 2 wird nach dem Wort „Unternehmen“ die Wortfolge „oder ein nach § 4a beauftragter Flugplatzhalter“ eingefügt.

9. § 15 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Abgabenschuldner hat die Abgabe abzüglich den auf den jeweiligen Anmeldezeitraum entfallenden voraussichtlichen Einbehaltungsbetrag nach § 13 Abs. 2 spätestens am Fälligkeitstag zu entrichten.“

10. § 20 wird folgender Abs. 1d angefügt:

„(1d) Die §§ 3 Abs. 1 und 2, 4a samt Überschrift, 5 Abs. 1 und 2, 7 Abs. 1, 2 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxxx treten mit XX.XX.XXXX in Kraft. § 15 Abs. 4 tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.“

11. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 4 betreffenden Zeile folgende Zeile eingefügt:

„§ 4a. Beauftragung eines Flugplatzhalters“